



Drucksache: 077/2014

Bezug:

Datum: 03.07.2014

Beratungsfolge:

Verwaltungsausschuss	Vorberatung	07.07.2014	nicht öffentlich
Kreistag	Entscheidung	14.07.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Feststellung von Hinderungsgründen bei den neu gewählten Kreisräten und Kreisrätinnen

Sachverhalt / Problem	Neuwahl des Kreistags
Ziel	Feststellung zu Hinderungsgründen
Finanzielle Auswirkungen	
<input type="checkbox"/> ja Betrag in EUR:	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Im Haushaltsplan vorgesehen	
<input type="checkbox"/> ja THH/Produktgruppe:	
<input type="checkbox"/> nein Finanzierung:	
Zeitraumen für Realisierung	sofort

Reiger/Brondies			
-----------------	--	--	--

Sachbearbeitung /
Fachbereichsleitung

Dezernats- bzw.
Eigenbetriebsleitung

Dezernatsleitung 1
(bei finanziellen Auswirkungen,
ausgenommen Eigenbetriebe)

Landrat

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stellt fest, dass bei den am 25.05.2014 gewählten Kreisrätinnen und Kreisräten keine Hinderungsgründe nach § 24 Abs. 1 Landkreisordnung gegeben sind.

Sachverhalt:

Gemäß § 24 Abs. 2 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) stellt der Kreistag fest, ob bei den gewählten Kreisrätinnen und Kreisräten ein Hinderungsgrund gegeben ist. Nach regelmäßigen Wahlen wird dies vor der Einberufung der ersten Sitzung des neuen Kreistags vom bisherigen Kreistag festgestellt.

Nach § 24 Abs. 1 LKrO können Kreisräte nicht sein

- 1.a) Beamte und Arbeitnehmer des Landkreises sowie Beamte und Arbeitnehmer des Landratsamts,
 - b) Beamte und Arbeitnehmer eines Nachbarschaftsverbands und eines Zweckverbands, dessen Mitglied der Landkreis ist,
 - c) leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn der Landkreis in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat, oder eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, wenn der Landkreis mit mehr als 50 vom Hundert an dem Unternehmen beteiligt ist,
 - d) Beamte und Arbeitnehmer einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die vom Landkreis verwaltet wird, und
2. Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind, sowie leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer der Gemeindeprüfungsanstalt.
- Satz 1 findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten.

Der Verwaltung sind bei keiner/keinem der gewählten Kreisrätinnen und Kreisräte (siehe Anlage) entsprechende Hinderungsgründe bekannt.

Anlage